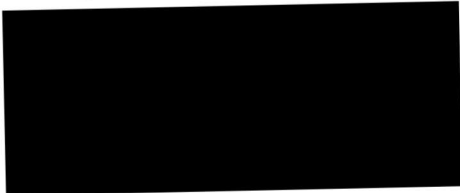




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17

FAX + 49 (0)30 18-17


Bearbeitet von:

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Energieausweise von Auslandsvertretungen**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 15.01.2021, Ihr Schreiben vom 17.02.2021  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E IFG 018-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 22.02.2021

Sehr geehrte(r) 

ich bedauere, dass Ihr Antrag vom 15.01.2021 nicht fristgerecht beantwortet werden konnte.

Mit Ihrem o.g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beantragen Sie verschiedene Informationen zu Energieausweisen von Auslandsvertretungen und der Existenz von Energieausweisen weltweit.

Auf Ihre IFG-Anfrage, die Sie in mehrere Unterpunkte aufgeteilt haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

**Gibt es eine Liste von existierenden Energieausweisen, d.h. in welchen Staaten Energieausweise existieren?**

Dem Auswärtigen Amt liegt keine Liste von existierenden Energieausweisen vor. Es besteht kein Informationsanspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Einen Anspruch auf Beschaffung dieser Informationen sieht das IFG nicht vor.

Informationen zu Energieausweisen in der Europäischen Union finden Sie unter folgendem Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0031>

### **Von wem werden die Energieausweise erstellt?**

Dem Auswärtigen Amt liegen keine amtlichen Informationen über die Ausstellung von Energieausweisen vor. Es besteht kein Informationsanspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

### **Herausgabe der Richtlinien oder ähnlicher Vorschriften oder Anordnungen im Zusammenhang von Energieausweisen von Auslandsvertretungen, falls solche existieren**

Dem Auswärtigen Amt liegen keine amtlichen Informationen über Vorschriften oder Anordnungen im Zusammenhang mit Energieausweisen vor. Es besteht kein Informationsanspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

### **Werden Energieausweise für Auslandsvertretungen erstellt bzw. liegen diese dem Auswärtigen Amt vor? Wenn ja, wie viele wurden erstellt bzw. liegen vor?**

Bezüglich Ihrer Frage zu den Energieausweisen der Auslandsvertretungen kann ich Ihnen mitteilen, dass im Fachreferat des Auswärtigen Amtes dazu keine Informationen vorliegen. Daher müssten zahlreiche Auslandsvertretungen beteiligt werden, um die eventuell vorhandenen Informationen herauszusuchen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass es sich dann nicht mehr um eine einfache gebührenfreie Auskunft handelt. Nach § 10 IFG sind nur einfache Anfragen gebührenfrei, eine solche liegt jedoch bei einer Bearbeitungszeit von über einer halben Stunde nicht vor. Je nach Arbeitsaufwand können Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Nach einer ersten Schätzung müssten Sie für die Beteiligung aller Auslandsvertretungen, das Heraussuchen und Zusammenstellen der angefragten Informationen mit **Gebühren im niedrigen dreistelligen Bereich** rechnen.

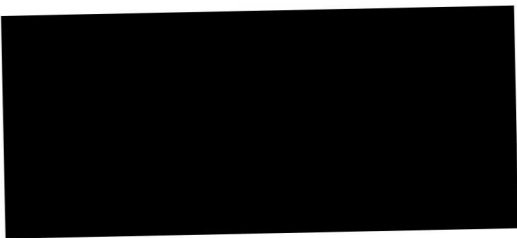
Bitte teilen Sie mir bis zum **1. März 2021** mit, ob Sie Ihren Antrag zu dieser Frage unter diesen Umständen aufrechterhalten und zur Übernahme der Gebühren bereit sind. Falls dies der Fall sein sollte, bitte ich um Übersendung einer Kostenübernahmeerklärung. Ihr Recht, die spätere Kostenfestsetzung mittels Rechtsbehelfen anzufechten, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Sollte mir bis zu dem genannten Datum keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht erwünscht ist.

Bitte beachten Sie, dass erst bei der weiteren Bearbeitung geprüft werden kann, ob und ggfs. in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang zu den begehrten Informationen gewährt werden kann. Dieses Schreiben beinhaltet ausdrücklich keine Zusage, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.